

# Solarpark „In der langen Gewanne“, Stadt Ramstein-Miesenbach

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde  
Ramstein-Miesenbach, Stadt Ramstein-Miesenbach

VORENTWURF

23.04.2026



KERN  
PLAN

# Solarpark „In der langen Gewanne“

Im Auftrag der:



Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach  
Am Neuen Markt 6  
66877 Ramstein-Miesenbach

## IMPRESSUM

Stand: 23.04.2026, Vorentwurf

### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

### Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung  
Tabea Bies, B.Sc. Raumplanung

### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N  
P L A N

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	14
Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung	16

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Gesellschaft für Quartiersentwicklung Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mbH, Am Neuen Markt 8, 66877 Ramstein-Miesenbach, die mit dem Ziel gegründet wurde, Energie- und Wärmeprojekte sowie städtebauliche Maßnahmen in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach umzusetzen, plant die Errichtung eines ca. 5 ha großen Solarparks in der Stadt Ramstein-Miesenbach in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

Der Solarpark soll auf einer größtenteils ackerbaulich genutzten Fläche südlich der Bahnlinie bzw. der L 356 in der Gewanne „In der langen Gewanne“ im Ortsteil Ramstein entstehen. Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m westlich der nächsten Wohnbebauung von Ramstein, ca. 100 m westlich des 2. Bauabschnitts des festgesetzten Gewerbegebietes „In den Seufzen“ (2021) und ca. 190 m östlich des Gewerbe- und Industriegebiets West.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die

Landwirtschaft dar. Zusätzlich wird ein sich im Entwurf befindliches Trinkwasserschutzgebiet „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III dargestellt.

Der Solarpark ist somit nicht realisierbar.

Aus diesem Grund hat der Verbandsgemeinderat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „In der langen Gewanne“ der Stadt Ramstein-Miesenbach teilzuändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5 ha.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestand-

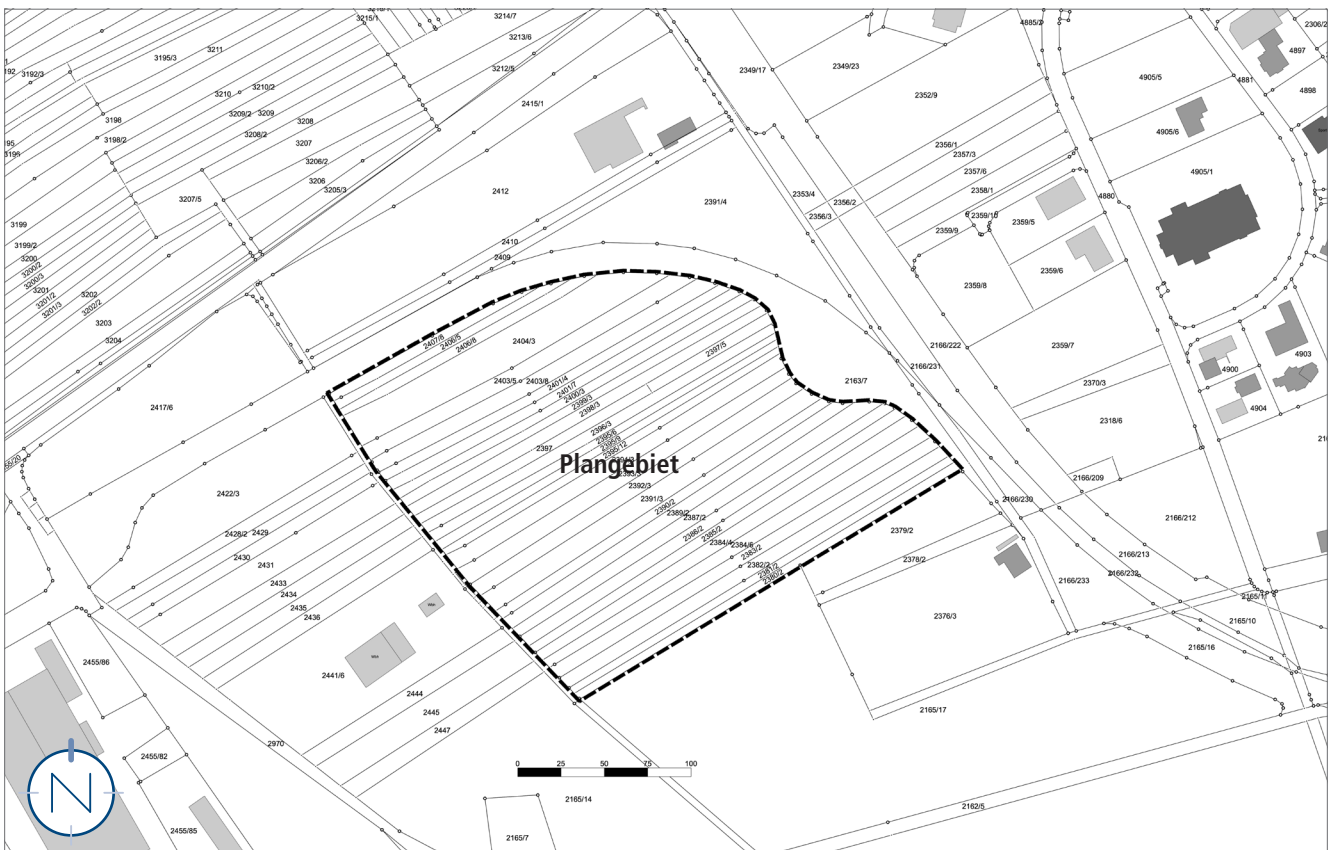
teil der Begründung. (Der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „In der langen Gewanne“ der Stadt Ramstein-Miesenbach). Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro LF-Plan, Im Heidefeld 3, 67688 Rodenbach beauftragt.

## Zielabweichungsverfahren

Im Plangebiet kommt es zu Überschneidungen mit einem im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten



Vorhabenstandort „In der langen Gewanne“ (schwarze Balkenlinie), ohne Maßstab; Quelle: © GeoBasis DE / LVermGeoRP (2025), Bearbeitung Kernplan

Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ (3,43 ha), sowie mit einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (3,55 ha).

Auf Flächen, die im RROP als Vorrangflächen für andere raumbedeutsame Zwecke ausgewiesen sind, ist in der Regel der Bau von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Für die Fläche des Geltungsbereichs wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt südlich bzw. südöstlich der Kreuzung der L 356 im Übergangsbereich zwischen der Ortslage Ramstein-Miesenbach bzw. dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ und dem Gewerbe- und Industriegebiet West. Er umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten und Nordosten durch einen entlang des Geltungsbereiches verlaufenden Feldwirtschaftsweg mit angrenzenden Bahngleisen,
- im Südosten durch landwirtschaftliche Flächen sowie Waldstrukturen und
- im Südwesten durch einen Feldwirtschaftsweg mit angrenzenden

Wald- bzw. Gehölzstrukturen sowie einem Wasserwerk.

Die genauen Grenzen des Änderungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplans zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Gebiet ist von Bahngleisen, Waldstrukturen und teilweise von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Südwesten grenzt ein Wasserwerk an, welches von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH betrieben wird. Nördlich des Gebietes befindet sich in geringer Entfernung zu den Gleisen der Langwannerhof. Nahe des Änderungsbereichs befindet sich im Südosten ein Hunde-Vereinsheim.

Die Umgebung ist darüber hinaus durch die nördlich und östlich verlaufende L 356 so-

wie durch die nordwestlich und nordöstlich entlang des Änderungsbereichs verlaufenden Bahngleise geprägt.

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet West und der Ortslage der Stadt Ramstein-Miesenbach bzw. dem Gewerbegebiet „In den Seufzen“ und stellt sich derzeit als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufräumender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Da-



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

durch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Die Kernplan GmbH wurde 2023 durch die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach beauftragt, Flächenpotenziale für PV-FFA in der Verbandsgemeinde zu ermitteln. Dabei wurden zunächst folgende Restriktionen ausgeschlossen:

- bestehende und geplante Siedlungsflächen (auch aus der Gewerbeflächenstudie), Airbase
- Grünflächen mit besonderer Funktionszuweisung
- Siedlungspuffer von 100 m
- Trinkwasserschutzgebiete, Gewässer
- Schutzgebiete, Biotope
- Waldflächen
- Vorranggebiete des RROP Westpfalz IV

Für die ermittelte Flächenkulisse wurde überdies eine Mindestgröße von 5 ha veranschlagt, wodurch 13 Flächen mit durchschnittlich 8,5 ha Größe auf insgesamt 110 ha verbleiben, jedoch ohne detaillierte Überprüfung einzelner Standorte. Offen sind weitere, bisher ungeprüfte Kriterien wie der Zuschnitt der Fläche, lokale Nut-

zungskonflikte in Form von Eigentumsverhältnissen etc., die Bewirtschaftung und verschiedene technische und rechtliche Aspekte, die berücksichtigt werden müssen. Obwohl die 13 Restflächen passend erscheinen, dürften aufgrund der genannten weiteren Kriterien nicht alle Flächen tatsächlich umsetzbar sein. Da durch die Bereitstellung von lediglich 1,1 % des Verbandsgemeindegebietes für erneuerbare Energien kein signifikanter Beitrag zur Energiewende von Ramstein-Miesebach geleistet werden könnte, gibt es einen Bedarf an weiteren Flächen. Windenergieanlagen sind aufgrund der räumlichen Nähe zur Airbase Ramstein kaum realisierbar.

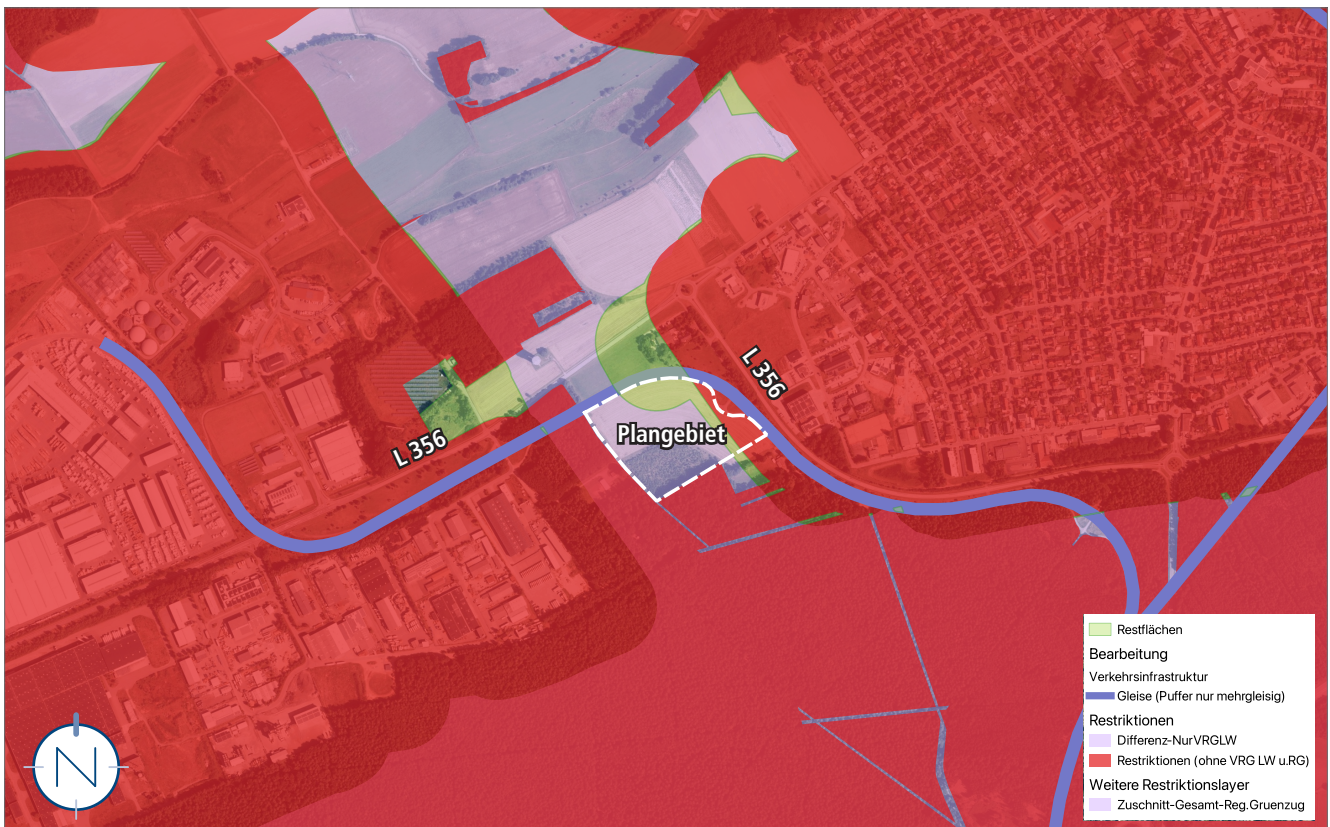
Die Solarstudie empfiehlt eine Überprüfung der Ausschlusskriterien. Dies betrifft maßgeblich die ausgewiesenen Vorranggebiete, insbesondere für die Landwirtschaft und den regionalen Grünzug innerhalb der EEG-vergütungsfähigen 500 m Seitenstreifen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Bahnstrecken, die durch bedarfsorientierte Zielabweichungen für PV-FFA geöffnet werden könnten. Die Solarstudie zeigt, dass die Verbandsgemeinde auch durch Einbeziehung leicht über den 500 m Seitenstreifen hinausgehender Flächen durch Zielabweichungsverfahren genug Fläche für die Energiewende mobilisieren kann. Weitere Rest-

riktionsflächen sind für PV-FFA nicht vorgesehen.

Standort Nr. 12 (ca. 5,1 ha) der Studie nördlich des Breuntaler Hofes (Stadt Ramstein-Miesebach) wäre eine potenzielle Alternativfläche, für die keine Vorranggebiete in Anspruch genommen werden müssten.

Die Flächen bilden jedoch den unmittelbaren Nahbereich des landwirtschaftlichen Betriebes, der nach derzeitigem Kenntnisstand kein Interesse an der Verwirklichung einer PV-FFA hat und daher nicht zur Verfügung steht.

Der vorliegende Standort liegt zudem mit 4,97 ha knapp unter der veranschlagten Mindestgröße von 5 ha und wurde überwiegend sogar als geeignete Potenzialfläche in der Studie dargestellt. Zwar liegt ein kleiner Teil knapp innerhalb des pauschalisierten Siedlungsabstandes von 100 m, dies betrifft jedoch nur das festgesetzte Gewerbegebiet „In den Seufzen“, das zur L 356 ohnehin eine abschirmende Gehölzpflanzung vorsieht. Zudem wurde bereits ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren für die Fläche durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur-



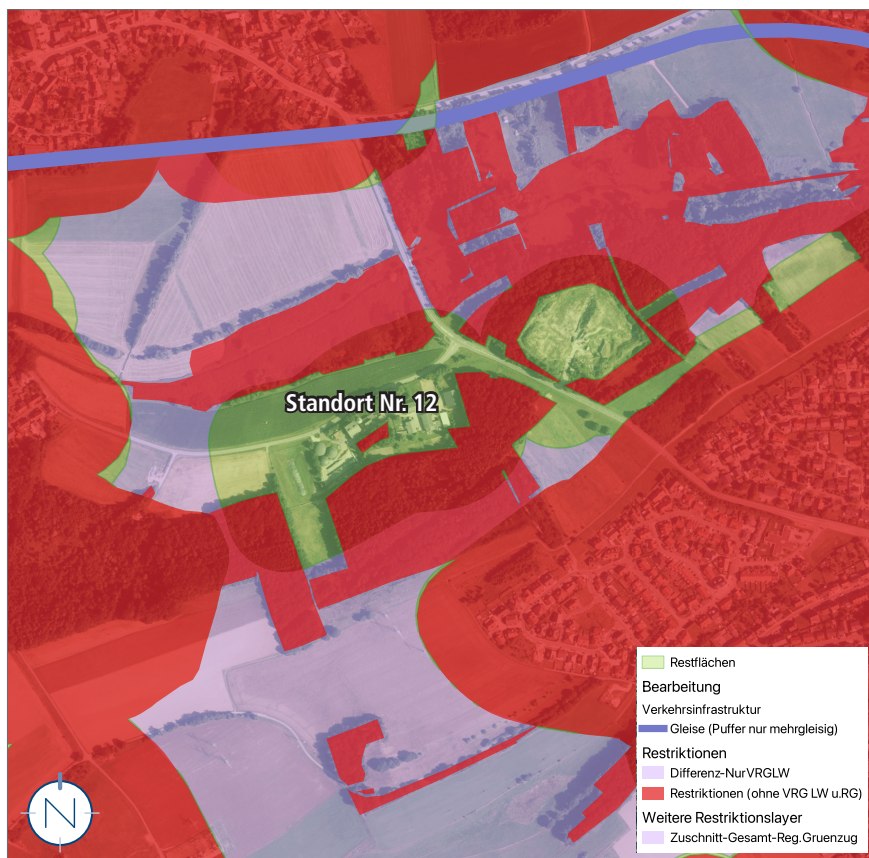
Potenzial für Solaranlagen in der Verbandsgemeinde Ramstein Miesebach (Ausschnitt); ohne Maßstab; Quelle: Photovoltaik-Studie Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach, Kernplan

und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenziell landesplanerisch besser geeigneter, jedoch eigentumsrechtlich oder technisch nicht realisierbarer Standorte.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund harter Kriterien, wie z.B. die Lage in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, der Flächenverfügbarkeit und der Erschließung zur Installation und für Wartungszwecke nicht.

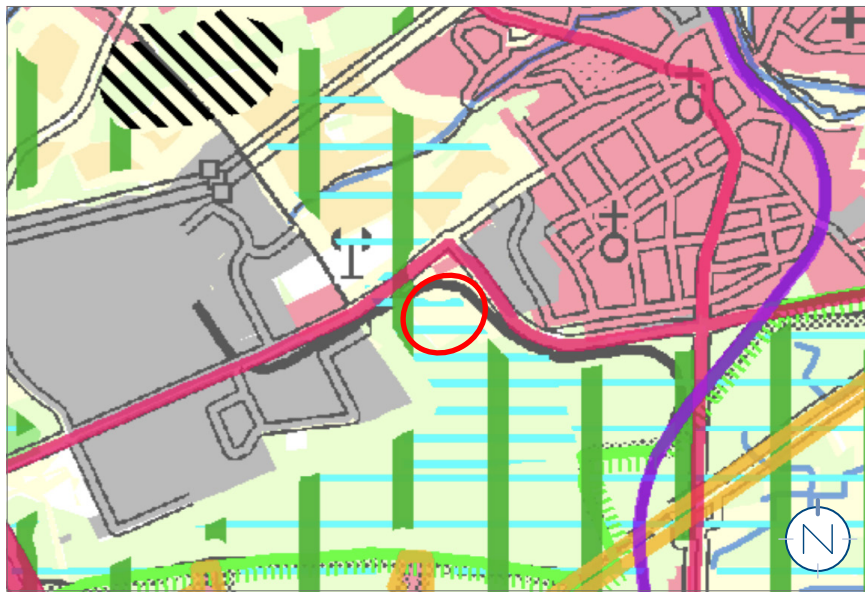
Darüber hinaus mögen andere Standorte raumordnungsrechtlich potenziell besser geeignet sein, jedoch faktisch aus eigentumsrechtlicher oder technischer Sicht nicht realisierbar.



Potenzial für Solaranlagen in der Verbandsgemeinde Ramstein Miesenbach (Ausschnitt - Standort Nr. 12); ohne Maßstab; Quelle: Photovoltaik-Studie Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<p><b>Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (inkl. der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung)</b></p>	
<p>Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023</p>	<p>G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“</li> </ul> <p>Begründung/Erläuterung zu G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“</li> </ul> <p>G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“</li> </ul> <p>Begründung/Erläuterung zu G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
<p>Ziele und Grundsätze gem. ROP Westpfalz 2012, mit 1. Teilfortschreibung 2014, mit 2. Teilfortschreibung 2016, mit 3. Teilfortschreibung 2018, rechtskräftig</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund</li> <li>• Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers</li> </ul>  <p>Vorranggebiet Regionaler Grünzug Z 19</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.“</li> </ul> <p>Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers Z 36</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen</li> </ul> <p>Zielabweichungsverfahren</p> <p>Im Plangebiet kommt es zwar zu Überschneidungen mit einem im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ (3,43 ha) sowie mit einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (3,55 ha), jedoch wurde für die Fläche des Geltungsbereichs bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.</p>

Kriterium	Beschreibung
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Untersuchungsbereich innerhalb einer Offenlandbetonten Mosaiklandschaft (Grundtyp).</li> <li>• Das Untersuchungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit zum Landschaftsraum „Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland“ (19), genauer zum „Nordrand der Westpfälzer Moorniederung“ (192.3)</li> <li>• Der Landschaftsraum bildet den schmalen, fast ebenen und nur sanft nach Norden ansteigenden Randsaum der Westpfälzer Moorniederung zum Nordpfälzer Bergland, der nur von den Tälern bzw. Mulden einiger, aus dem Bruch nach Norden fließender Bäche gegliedert wird.</li> <li>• Obwohl die sandigen, nur schwach lehmigen Böden wenig nährstoffreich sind, werden sie im Mittel- und Westteil landwirtschaftlich genutzt. Hier verblieb nur in kleinen Restparzellen Wald, vorwiegend Kiefernwald. Die Flur wird ackerbaulich genutzt, entlang der Bäche liegt Grünland vor. In der Umgebung von Waldmohr prägt Streuobst das Landschaftsbild.</li> <li>• Im Ostteil, von Ramstein bis Siegelbach, ist die Bruchrandzone fast durchgängig bewaldet. Auch hier dominiert Nadelwald. Die Wälder werden nur von einigen anmoorigen Talgründen unterbrochen, die auf die Nähe zum Landstuhler Bruch hinweisen.</li> <li>• Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Planungsbereich gibt es keine besonders schutzwürdigen Flächen, weder VSG noch FFH-Gebiete ausgewiesen. Ebenso sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen.</li> <li>• Das nächste FFH-Gebiet ist das Gebiet FFH-7000-105 „Westlicher Moorniederung“ (DE-6511-301), ca. 700 m südöstlich entfernt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Erheblichkeitsabschätzung ist nicht erforderlich. Aufgrund der sehr geringen Versiegelungsanteile sowie der abschirmenden Wirkung der umliegenden Waldstrukturen sind Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht zu erwarten.</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Landschaftsschutz, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate, Naturdenkmal	nicht betroffen
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet nach § 23 BNatSchG	Das nächste Naturschutzgebiet ist das Gebiet NSG-7300-202 „Östliche Pfälzer Moorniederung“, ca. 700 m entfernt. Aufgrund der sehr geringen Versiegelungsanteile sowie der abschirmenden Wirkung der umliegenden Waldstrukturen sind Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht zu erwarten.
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf Das Planungsgebiet liegt innerhalb des sich im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III. Die spezifischen Anforderungen an den Grundwasserschutz sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Aufgrund potenziell betroffener Bäume und Gehölzbestände sind die Rodungszeiten zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG zu beachten.

Kriterium	Beschreibung
<b>Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</li> <li>• Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.</li> <li>• Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke.</li> <li>• Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link <a href="https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a> einsehbar.</li> </ul>
Örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept (2023)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach aus dem Jahre 2023 vor. Dort wird der Geltungsbe- reich nicht aufgeführt:</li> <li>• Aktuell sind keine Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	 <p>Quelle: Sturzflutgefahrenekarte Rheinland-Pfalz; <a href="https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a></p>
	 <p>Quelle: Sturzflutgefahrenekarte Rheinland-Pfalz; <a href="https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/">https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</a></p>

# Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

## Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (Stand: 10/2001) grundlegend geändert worden sind.

### Flächen für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan den ca. 5 ha großen Bereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

### Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51 WHG

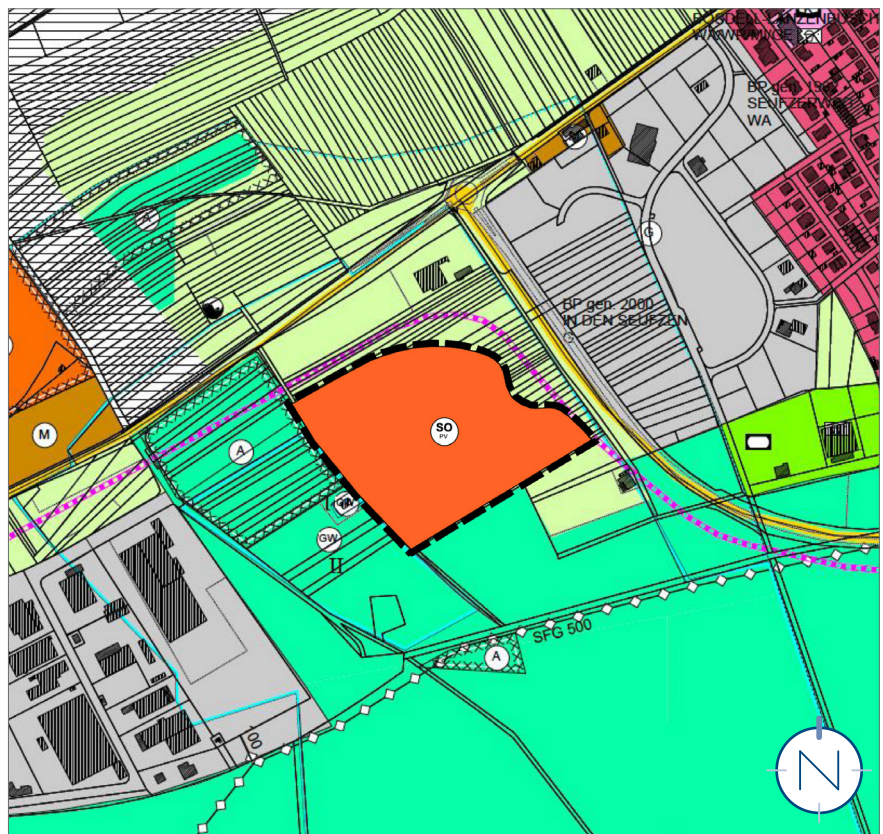
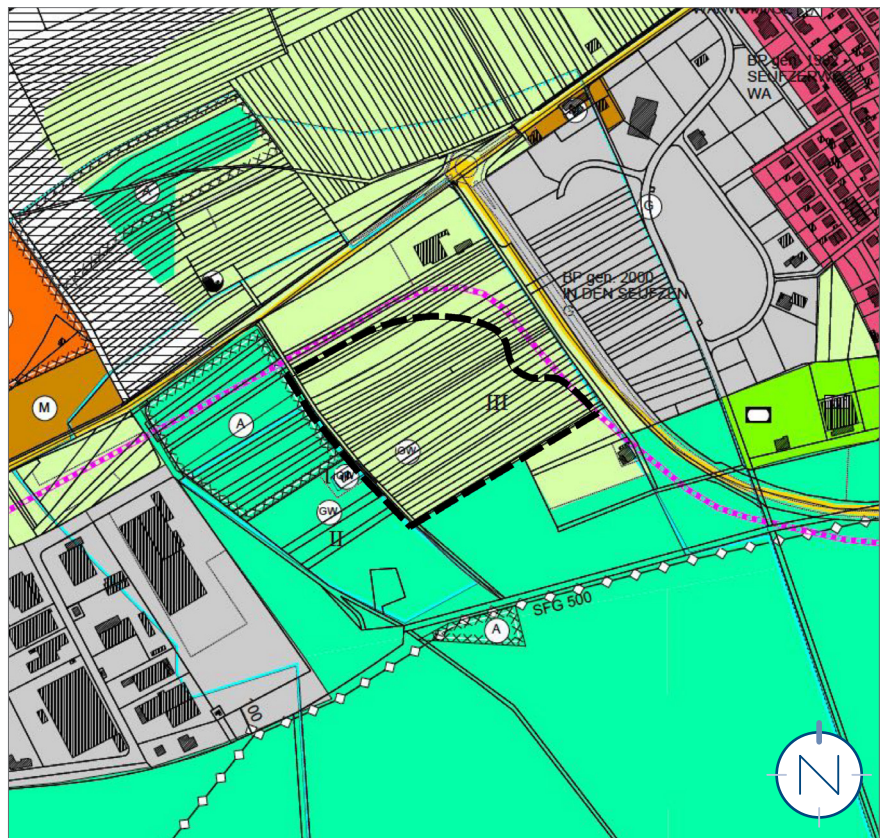
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist ein sich im Entwurf befindliches Trinkwasserschutzgebiet „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III als Übergang dargestellt. Die entsprechenden Auflagen werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

### Sonderbauflächen „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird der ca. 5 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung des Solarparks planerisch vorbereitet.

Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb der Teiländerung

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 5 ha	-
Sonderbauflächen „Photovoltaik“	-	ca. 5 ha

# Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 Satz 1 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzu-

führenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

## Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

Für den im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten regionalen Grünzug und das Vorranggebiet für Grundwasserschutz wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

Darüber hinaus sind keine im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegten Vorranggebiete durch die vorliegende Planung betroffen.

## Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um die Wohnbebauung von Ramstein ca. 300 m östlich des Plangebietes. Zudem befindet sich ca. 60 m nördlich des Plangebietes der Langgewannerhof. Aufgrund

der überwiegend west- bis südwestlichen sowie ost- bis südöstlichen Ausrichtung der PV-Module ist dort jedoch nicht mit einer Blendwirkung durch den Solarpark zu rechnen. Alle anderen Wohnnutzungen (Ortslage Ramstein-Miesenbach) liegen in deutlich größeren Entfernungen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflexionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung sowie der umliegenden Wald- und Gehölzbestände, der Ortslage, der Gebäude der Gewerbe- und Industriegebiete sowie das weitgehend ebene Relief sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten. Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf die östlich und nördlich verlaufenden Landstraßen zu erwarten.

Die verwendeten Module sind per se reflexionsarm, wodurch die entstehenden Lichtreflexionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass diesbezüglich nicht mit einem unüberwindbaren Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, so-

dass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

### **Auswirkungen auf die Erholungsfunktion**

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als technische und eingezäunte Anlagen verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

„Dem Plangebiet ist hinsichtlich der Naherholung nur eine geringe Bedeutung beizumessen. Die vorhandenen Wirtschaftswege dienen in erster Linie der Erschließung des Vereinsheims und des Wasserwerks. Ausgewiesene Wanderwege liegen hier nicht vor.

Nördlich der L 356 verläuft ein Rad- und Gehweg, welcher Ramstein-Miesenbach mit dem Industriegebiet und der Ortslage Spesbach verbindet.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes**

„Das Plangebiet ist als mosaikreiche Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Ackerbau und Wald zwischen Siedlungs- und Industrieflächen als Landschaftsteilraum mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft zu beschreiben.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist in diesem Landschaftsteilraum aufgrund der Nähe zu bereits vorbelasteten Flächen gegenüber Veränderungen als eher gering einzustufen.

Durch die vorhandenen Waldflächen sowie die umgebende Bebauung ist das

Plangebiet aus dem Nahbereich lediglich von Norden bis Osten einsehbar. Dies betrifft in erster Linie die Landesstraße sowie das Industrie- und Gewerbegebiet und das Vereinsheim. Auswirkungen auf die Naherholung sind von untergeordneter Bedeutung.

In größeren Entfernungen werden die Blickbeziehungen durch verschiedene sichtverschattende Elemente wie Wald- und Gehölzbestände, Ortslage, Gebäude der Gewerbe- und Industriegebiete sowie das weitgehend ebene Relief deutlich eingeschränkt. Lediglich im Norden ist ein schmaler Sektor mit einer möglichen Sichtbeziehung zu erwarten.

Da zu erwarten ist, dass die Solarmodule überwiegend in südliche Richtung ausgerichtet werden, ist nur begrenzt von Störungen durch Reflexionen und Blendwirkungen der Anlage auszugehen. Dies betrifft in erster Linie das Vereinsheim, das Gewerbegebiet sowie die Landesstraße im Osten.

Je nach Ausbildung des Solarparks, der Anordnung und Größenordnung der Module sowie der Reihenabstände zwischen den Modulreihen wird das Erscheinungsbild der Anlage mehr oder weniger flächenhaft wahrgenommen werden.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes und der Eigenart des Landschaftsteilraumes wird durch das Vorhaben im Nahbereich eintreten.

Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Bereich des Regionalen Grünzuges betroffen, welcher nur einen ca. 500 m schmalen Korridor zwischen der Ortslage Ramstein im Osten und dem Industriegebiet im Westen bildet. Durch das ca. 250 m breite Plangebiet wird diese Verbindungssachse eingeengt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzuges hinsichtlich seiner Funktionen bezüglich des Landschaftsbildes und der Naherholung sind durch die Überbauung des flächenmäßig untergeordneten Bereichs des Grünzuges unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung und des Erhalts vorhandener Wegebeziehungen jedoch nicht zu erwarten.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist in diesem Landschaftsteilraum, aufgrund der Nähe zu bereits vorbelasteten Flächen sowie aufgrund der geringen Einsehbar-

keit der Fläche, gegenüber Veränderungen als eher gering einzustufen. Nach Aufgabe der Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

### **Auswirkungen auf umweltschützende Belange**

„Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind als anthropogen geprägte Flächen zu charakterisieren, denen eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit beizumessen ist.

Das faunistische Artenspektrum setzt sich somit nach ersten Einschätzungen hauptsächlich aus allgemeinen, weniger empfindlichen Arten zusammen.

Der geplante Solarpark beansprucht in erster Linie intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und voraussichtlich eine Jungwald-Aufforstungsfläche, so dass keine ökologisch hochwertigen Flächen beansprucht werden.

Für den voraussichtlichen Verlust der Jungwald-Fläche wird i.R. der Eingriffsbearbeitung ein entsprechender Ausgleich zur Kompensation erforderlich werden.

Durch die Anlage des Solarparks im Bereich der Ackerfläche entfallen Lebensräume und allgemeine Nahrungshabitate überwiegend allgemein vorkommender Tierarten, da die erforderliche Einzäunung des geplanten Solarparks die Flächen zukünftig für Großsäuger als Nahrungshabitat entziehen wird.

Für Kleintiere und flugfähige Tierarten können auf der zukünftig voraussichtlich wiesenartig ausgebildeten Anlagenfläche bedingt zusätzliche potenzielle Lebensräume und Nahrungshabitate entstehen.

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldbestände mit ihrer besonderen Bedeutung als multifunktionale Bestandteile des Regionalen Grünzuges werden von der Planung nicht beansprucht.

Somit führt der geplante Solarpark nicht zu einer Beanspruchung artenschutzrechtlich und ökologisch wertvoller Bereiche.

Unter Berücksichtigung der Gestaltung des Solarparks als Grünfläche und der Wertigkeit der beanspruchten Flächen können die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes nach wie vor gewährleistet werden.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Demnach können unter Berücksichtigung der als Grünfläche gestalteten Ausführung des Solarparks sowie der ökologischen Wertigkeit der betroffenen Flächen die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes innerhalb des Regionalen Grünzuges weiterhin gewährleistet werden. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen lassen sich zudem Beeinträchtigungen der Vernetzungsfunktionen zwischen den südlich und nördlich von Ramstein-Miesenbach gelegenen Bereichen des Regionalen Grünzuges weitgehend vermeiden.

Die konkreten artenschutzrechtlichen Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Die konkrete Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt nach Vorlage des Umweltberichtes.

Hierbei soll der Ausgleich möglichst auf der Fläche des Energieparks erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Kompensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierenden Maßnahmen durchgeführt werden.

Die dauerhafte extensive Nutzung und/oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen der geplanten Anlage kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

### **Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes**

„Durch die Art des geplanten Vorhabens finden keine großflächigen Versiegelungen oder Überbauungen von Boden statt.

Für den Großteil der geplanten Anlagenfläche ist eine Nutzungsextensivierung von intensiv genutzter Ackerfläche zu wiesenartigen Flächen unter und neben den Modulen gegeben, was mit einer großflächigen Nutzungsextensivierung einhergeht und nach der Herstellung der Anlage eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen durch eine Bodenruhe infolge Grünlandnutzung zur Folge hat.

Im Rahmen des Vorhabens sind lediglich geringfügige Versiegelungen im Bereich der Wechselrichter oder Wartungswege zu erwarten.

Damit wird der Erhalt von nicht bebautem Boden gewährleistet und zu einer Optimierung der Bodenfunktionen durch Nutzungsextensivierung beigetragen.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität zu bewerten.

### **Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des sich im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III. Die spezifischen Anforderungen an den Grundwasserschutz sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.

„Da durch das geplante Vorhaben keine großflächigen Flächenversiegelungen vorgesehen sind, ist keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch eine Reduzierung von Versickerungsfläche zu erwarten.“

Infolge der Errichtung des Solarparks ist von keinen stofflichen Einträgen in das Grundwasser sowohl während der Bauphase als auch anlage- oder betriebsbedingt auszugehen.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Durch die Errichtung des Solarparks wird die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerfläche temporär eingestellt.

Die Fläche weist annähernd regionaltypische Bodenwertzahlen von 45 im Durchschnitt auf (42 in der Verbandsgemeinde). Gleichwohl handelt es sich aufgrund biophysikalischer Kriterien um ein benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet.

Der Langgewannerhof liegt zwar in unmittelbarer Nähe (ca. 60 m nördlich), ist jedoch nicht durch den Solarpark in seiner Betriebsausübung betroffen und betreibt keine Tierhaltung.

Der Pächter der Fläche bewirtschaftet den Breuntaler Hof, der in ca. 1,5 km Entfernung liegt, und weist durch eine betriebliche Pferdehaltung und eine Biogasanlage zahlreiche Standbeine auf, die ihn unabhängig von dem Verlust der Ackerfläche machen. Der Pächter ist infolge des Flächenentzugs nicht in seiner Existenz bedroht. Der Pachtvertrag läuft aus. Aufgrund weiterer Flächen an anderer Stelle wird der Landwirt nicht unverhältnismäßig in seiner Betriebsausübung tangiert.

Die Betriebsdauer des Solarparks bietet darüber hinaus das Potenzial die Bodenstruktur auf ein Maß zu heben, das nach Rückbau der PV-FFA eine nachhaltigere Bewirtschaftung der Flächen ermöglicht.

Zudem wird die Umwelt durch den Verzicht auf Pestizide und mineralische Düngemittel geschont. Nach der PV-Nutzung ist durch eine rechtsverbindliche Rückbauverpflichtungen eine Rückkehr zur Landwirtschaft gewährleistet. Aufgrund des Stellenwerts erneuerbarer Energien ist die vorübergehende Nutzung dieser Flächen für den Solarpark gerechtfertigt.

Die jüngere Aufforstungsfläche weist noch keinen bedeutsamen forstwirtschaftlichen Ertrag auf. Weitere wirtschaftliche Belange des regionalen Grünzuges sind nicht berührt.

### **Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie**

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftswege gesichert, der sowohl vom Langgewannerhof im Norden als auch westlich von der Carl-Zeiss-Straße an das Gebiet heranzuführt und dieses an die L 356 sowie damit an die Ortslage Ramstein-Miesenbach anbindet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf ein-

zelle wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 356 dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Die geplante Ausrichtung der Solarmodule und die Einzäunung des Gebietes müssen sicherstellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der L 356 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von Reflexionen betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

### **Auswirkungen auf die Belange des Klimas**

„Da es sich bei der Errichtung von PV-Modulen nicht um flächige Versiegelungen oder die Errichtung von komplexen Baukörpern handelt, ist nicht von wesentlichen Verschlechterungen der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet auszugehen.

Die reihenartig ausgerichteten PV-Module gewährleisten je nach Bauart und Ausrichtung eine mehr oder weniger starke Durchlüftung des Gebietes. Da in der Regel die Anlagenfläche als wiesenartige Fläche mit einer dauerhaften Vegetationsdecke ausgebildet wird und ein Teil der Flächen durch die Module verschattet wird, ist von einer geringen Aufheizung der Flächen auszugehen, welche bei geeigneter Reihenausrichtung und Reihenabständen nach wie vor voraussichtlich eine ausgleichende Klimafunktion für die im Osten angrenzenden Siedlungsflächen ausüben können.

Insgesamt werden die klimatischen Ausgleichsfunktionen des Regionalen Grünzugs aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht beeinträchtigt, zumal es sich bei der beanspruchten Fläche um einen schmalen Streifen zwischen vorhandenen Siedlungsflächen handelt. Damit sind die klimatischen Ausgleichsfunktionen auf die angrenzenden Siedlungsflächen begrenzt und besitzen keine großräumige funktionale Bedeutung.

Die klimatischen Austauschfunktionen des Regionalen Grünzugs werden durch das kleinflächige Vorhaben in einem klimatisch weniger bedeutsamen Bereich und unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens nicht beeinträchtigt und bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten.

Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die PV-Anlage für das Umfeld sowie für den Regionalen Grünzug sind nicht zu erwarten,

da durch die PV-Anlage betriebsbedingt keine Emissionen erzeugt werden.

Die klimatisch relevanten klimaökologischen Ausgleichsräume für den Raum Kaiserslautern befinden sich gem. den Aussagen des LEP IV im unmittelbaren Umfeld des Stadtgebietes. Demnach besitzt das Plangebiet westlich der Stadt Kaiserslautern keine klimaökologische Ausgleichsfunktion für den Raum Kaiserslautern.“

Quelle: Schriftverkehr, Solarpark In der langen Gewanne, Ramstein, LF-Plan (24.07.2025)

Der Bebauungsplan sieht Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur weitgehenden Reduktion drohender Klimafolgeschäden vor. Im Sinne des Klimaanpassungsgesetzes werden hierbei sowohl bereits eingetretene als auch künftig zu erwartende Auswirkungen berücksichtigt. Dies umfasst Starkregenereignisse, das Absinken des Grundwasserspiegels, zunehmende Trockenheit, Bodenerosion, sowie die Verfestigung lokaler Wärmeinsel-Effekte. Diese werden teilweise, wie dargelegt, bereits durch die Eigenschaften des Vorhabens selbst erreicht (z.B. dauerhafte Vegetationsdecke unter den Modulen).

Wichtige Stellschraube einer klimaresilienten Planung ist die Begrenzung der Bodenversiegelung. Hierzu werden im Bebauungsplan die maximale Grundflächenzahl (GRZ), die Grundfläche (GF) sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, um die bauliche Nutzung auf das städtebaulich erforderliche Maß zu beschränken. Zugleich mindert eine extensive Pflege zusätzliche Betriebs-Emissionen.

Insgesamt überwiegen die positiven Effekte deutlich: Eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beschleunigt die Dekarbonisierung des Energiesystems, stärkt regionale Energieautarkie und mindert Preis- sowie Lieferrisiken fossiler Energieträger.

### **Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes**

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles

Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Der Langgewannerhof liegt zwar in unmittelbarer Nähe (ca. 60 m nördlich), ist jedoch betrieblich nicht durch den Solarpark betroffen und betreibt keine Tierhaltung.

Der Pächter der Fläche bewirtschaftet den Breuntaler Hof, der in ca. 1,5 km Entfernung liegt. Da er zahlreiche betriebliche Standbeine aufweist und der Pachtvertrag ausläuft, ist er infolge des Flächenentzugs nicht in seiner Existenz bedroht. Aufgrund weiterer Flächen an anderer Stelle wird der Landwirt nicht unverhältnismäßig in seiner Betriebsausübung tangiert.

Private Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

### **Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplans**

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hoch- und Grundwasserschutzes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

### Argumente gegen die Verabschiebung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Da sich das Grundstück im Eigentum der Gesellschaft für Quartiersentwicklung Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mbH befindet, deren Flächen für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet werden, sind keine kollidierenden Interessen gegeben.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans sprechen.

### Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öf-

fentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Hoch- und Grundwasserschutz, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung.

Zwar werden ein Vorranggebiet Regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet Grundwasserschutz temporär in Anspruch genommen, jedoch wurde für die Fläche des Geltungsbereichs bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 25.02.2026 (Aktenzeichen 5230-0003#2025/0019-011141) der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd positiv für diese Fläche entschieden.

Da der bisherige Pächter der Fläche über mehrere betriebswirtschaftliche Standbeine verfügt, der Pachtvertrag ausläuft und ihm zudem weitere landwirtschaftliche Flächen an anderer Stelle zur Verfügung stehen, bestehen keine entgegenstehenden sonstigen Belange.

Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.